

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Weiter bestätigt sie oder er, dass die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer informiert wurde und mit dem Vorhaben einverstanden ist. Die vorgesehene Baumassnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Kantonsbeitrag zugesichert ist und die Baubewilligung der Gemeinde vorliegt.

Ort: Datum: Unterschrift:

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bau-Pläne
- Entwässerungsplan
- Offerte oder Kostenvoranschlag
- technisches Datenblatt Mineralölabscheider

Beitragszusicherung (Verfügung)/wird durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) ausgefüllt

Der Kanton Graubünden kann aufgrund der Angaben auf das Gesuch eintreten und sichert einen Beitrag aus dem Konto 2222.363560, Beiträge für die Förderung der Landwirtschaft, nach Art. 11 des kantonalen Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (kLwG; BR 910.000) und Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 Bst. a der Landwirtschaftsverordnung (kLwV; BR 910.050) an den Mineralölabscheider mit Schlammfang und selbsttätigem Abscheider von 50 Prozent der Materialkosten bzw. maximal 4000 Franken zu.

Chur, **Amt für Landwirtschaft und Geoinformation**
Peter Vincenz (Abteilungsleiter Agrarmassnahmen)

Bauabrechnung

Sobald der Bau abgeschlossen ist und die Bauabrechnung vorliegt, kann der Kantonsbeitrag beantragt werden. Dazu sind die Bauabrechnung (vollständig und unterzeichnet), die rechts-gültige Baubewilligung sowie Bilder der Anlage dem ALG einzureichen.

Auszahlung/wird durch das ALG ausgefüllt

Mineralölabscheider mit Schlammfang und selbsttätigem Abscheider	
Materialkosten (belegt)	Franken
Total Auszahlung	Franken

Chur, **Amt für Landwirtschaft und Geoinformation**
Peter Vincenz (Abteilungsleiter Agrarmassnahmen)

Mitteilung an: Gesuchstellerin oder Gesuchsteller und ALG, Herr Sven Schegg



Richtlinie zur Unterstützung von Mineralölabscheidern mit kantonalen Beiträgen

Voraussetzungen

- Es liegt ein Mangel aus der Kontrolle des Gewässerschutzes vor.
- Der Betrieb ist direktzahlungsberechtigt. (Gesuch kann durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter gestellt werden).
- Die Investition wird mindestens während der nächsten fünf Jahre genutzt.
- Eine Baubewilligung ist rechtsgültig erteilt worden.
- Der Beitrag muss vor Baubeginn zugesichert werden.
- Es ist ein Mineralölabscheider mit Schlammfang und selbsttätigem Abschluss einzubauen.
- Der Mineralölabscheider ist in die Gemeindekanalisation oder in die Güllegrube zu entwässern.
- Die Beiträge werden bis maximal im Jahr **2027** ausgerichtet unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Budgets von der Regierung gesprochen werden.
- Die Investition wird nicht mit anderen öffentlichen Geldern unterstützt (keine Doppelsubventionierung).

Kantonale Unterstützung

- Es wird ausschliesslich ein Pauschalbeitrag an die Materialkosten für einen Mineralölabscheider mit Schlammfang und selbsttätigem Abschluss ausbezahlt.
- Ansatz 50 Prozent der Materialkosten für einen Mineralölabscheider mit Schlammfang und selbsttätigem Abschluss oder maximal 4000 Franken pro Betrieb.
- Für Sanierungen von bereits eingebauten Mineralölabscheidern werden keine Beiträge ausgerichtet.
- Die Befestigung des Betankungsplatzes wird nicht unterstützt.

Nötige Unterlagen

- Gesuch (Formular)
- Bau-Pläne und Entwässerungsplan
- Offerte oder Kostenvoranschlag
- Technisches Datenblatt Mineralölabscheider mit Schlammfang und selbsttätigem Abschluss
- Baubewilligung
- Bei Anschluss an Gemeindekanalisation: Einleitbewilligung des Amtes für Natur und Umwelt
- Bauabrechnung und Bilder nach Ausführung zum Auszahlungsantrag